

**Antrag zur Führung eines Tätigkeitsschwerpunktes
nach § 23 der Berufsordnung der
LZK Rheinland-Pfalz**



Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass alle Angaben zum
Antrag für den

Tätigkeitsschwerpunkt Oralchirurgie

wahrheitsgemäß sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
Alle angegebenen therapeutischen Maßnahmen habe ich selbst durchgeführt. *

Unterschrift:

Datum

(Praxisstempel)

* Hinweis:

Für den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben ist der Antragsteller/die Antragstellerin alleine verantwortlich.
Für fehlerhafte Angaben und hieraus resultierende Folgen übernimmt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz keinerlei Haftung.

Tätigkeitsschwerpunkt „Oralchirurgie“ § 23 der Berufsordnung der LZK Rheinland-Pfalz

Seit den Gerichtsurteilen des **Landgerichtes Aachen** vom April 2000 des **Oberlandesgerichtes Köln** von Mai 2000, und nach dem Gerichtsurteil des **Bundesverfassungsgerichtes** (23.7.2001) ist das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten möglich. Es sind dazu in den Urteilen unter anderem folgende Kriterien benannt worden, die eingehalten werden müssen:

- **Eigenverantwortung des (Zahn-)arztes für die Ankündigung:**

„....der dem Arztberuf entsprechende verantwortungsvolle Gebrauch im Hinblick auf wahrheitsgemäße Angaben wird den Ärzten überlassen.“

- **Kriterien für Werbung**

„Das Werbeverbot für Ärzte soll dem Schutz der Bevölkerung dienen....dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben bestimmte Untersuchungen vornimmt, Behandlungen vorsieht oder Medikamente verordnet.“

„.... für interessengerechte und sachangemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, muss jedoch Raum bleiben.“

- **Informationsbedürfnis der Patienten**

„....sofern die Angaben über die Qualifikation des Zahnarztes in sachlicher Form erfolgen und nicht irreführend sind, sind sie....erlaubt.“

„Als berufswidrig....gilt unter anderem das Führen von Zusätzen, die zu Irrtümern und damit zu einer Verunsicherung der Kranken führen können...“

- **besondere Erfahrung / Nachhaltigkeit**

„Wer in dieser Form wirbt, muss allerdings auch über besondere Erfahrungen verfügen...“

„Der Zahnarzt verfügt auf diesem Gebiet über besondere Erfahrungen und ist auf diesem Gebiet nachhaltig tätig.....“

- **Zuständigkeit der Kammern für Regelung von Tätigkeitsschwerpunkten**

„Bei der Auslegung und Anwendungist...dem berechtigten Interesse der Kammern an Qualitätssicherung Rechnung zu tragen....

Die Regelungen in der Berufsordnung beruhen...auf der...Funktion der Kammern, einen Teil staatlicher Überwachung in Eigenverantwortung wahrzunehmen.“

Zusammenfassung:

Keineswegs ist das Führen eines Tätigkeitsschwerpunktes als Hinweis nach außen gedacht, dass in der Praxis auch oralchirurgische Maßnahmen durchgeführt werden.

Vielmehr muss es sich nach den Vorgaben des BVG um einen wirklichen Praxisschwerpunkt handeln.

Die LZK muss nach den Angaben der Antragsteller die fachliche Qualifikation, die Erfahrung und die Nachhaltigkeit überprüfen. Die Erlaubnis zur Ausweisung eines Tätigkeitsschwerpunktes ist auf fünf Jahre befristet. Danach ist ein neuer Antrag notwendig.

Kriterien für den Tätigkeitsschwerpunkt „Oralchirurgie“

- Nachweis einer strukturierten Fortbildung, idealerweise in Form eines Curriculums.
- kontinuierliche Fortbildung im Fachgebiet Oralchirurgie, mindestens 250 Stunden in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung
- mindestens 3 Jahre eigene Erfahrungen in der Oralchirurgie
- fundierte Kenntnisse der oralchirurgischen Literatur (Abo Fachliteratur)
- Wissenschaftliche Anbindung in Fachgesellschaften

Innerhalb der letzten 2 Kalenderjahre vor Antragstellung müssen mindestens 800 therapeutische Maßnahmen im gesamten Spektrum durchgeführt worden sein, davon

	durchgeführt	soll
Operative Zahntentfernungen	180
Techniken der chirurgischen Zahnerhaltung: WSR, Frontzahn	75
Techniken der chirurgischen Zahnerhaltung: WSR, Seitenzahn	75
Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung	30
Zahn- / Keimtranspositionen	5
Behandlung von Zysten (Ektomien, Ostomien)	50
Eingriffe an peripheren Nerven (Nervverletzung)	5
Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen und Weichgewebe	10
Behandlung von Exostosen	10
Mucogingivale Chirurgie (Frenektomien, Lappen-OPs, Schleimhaut- und Bindegewebsstransplantate)	50
Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle (Endoskopie)	5
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	30
Therapie der dentogen erkrankten Kieferhöhle	10
Entfernung benigner Tumore im Bereich von Knochen und Weichgewebe	30
Traumatologie, konservativ	5
Traumatologie, operativ	5
Replantationen	10
Implantationen	40
Augmentationsverfahren (Sinuslift, absolute Alveolarkammerkrankungen)	10
Septische Chirurgie (Abszeßinzisionen intraoral)	40
Septische Chirurgie (Abszeßinzisionen extraoral)	5
Präprothetische Chirurgie (Mundboden-, Vestibulum- und Tuberplastiken)	10
Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen	30
Behandlung von Patienten mit allgemeinmedizinischer Risikoanamnese	30
Konservierend-chirurgische Behandlung in Intubationsnarkose	50

Wenn die geforderte Zahl bei einer therapeutischen Maßnahme nicht erreicht ist, kann das durch ähnliche Eingriffe ausgeglichen werden. Es müssen aber wenigstens zwei Maßnahmen in jedem der o.g. Bereiche durchgeführt worden sein.

adäquate räumliche und apparative Ausstattung:

- Eingriffsraum zur optimierten chirurgischen Therapie Ja Nein
- Ausstattung / Geräte zur perioperativen Überwachung der Herz- Kreislaufparameter Ja Nein
- Notfallausrüstung Ja Nein

Arbeiten Sie mit anderen Praxen i.S. einer fachübergreifenden Kooperation zusammen? Ja Nein

Die oralchirurgische Tätigkeit entspricht % meiner eigenen zahnärztlichen Tätigkeit.

Ich bin Mitglied folgender wissenschaftlich-oralchirurgischer Gesellschaften:

.....

Ich habe folgende Fachliteratur abonniert:

Angaben über Fortbildungen (durch Bescheinigungen belegbar):

Art der Veranstaltung	Thema	Veranstalter	Datum	Stundenzahl

Ort / Datum Unterschrift